

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 11.09.2014

Nummer: 19

Seite

Bekanntmachung der 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl

- Brühler Stadtverfassung -

124 – 126

Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

127 - 128

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates der Stadt Brühl

129

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A

130 - 132

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Stadt Brühl (§ 73 Abs. 2 GO NRW).

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Stadt Brühl verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Rat kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, trifft der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstellten Bediensteten mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird gemäß § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss zeitnah über die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, fristgemäße Kündigung und Höhergruppierung von Angestellten.

Artikel II

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Kommissionen und Arbeitskreisen, die der Rat eingerichtet hat, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Ein solches Sitzungsgeld erhalten auch Mitglieder des Integrationsrates für dessen Sitzungen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.09.2014

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

vom 08.09.2014

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2012 (GV. NRW. S. 670) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

D) Einsatz des Notarztes

je Person	145,00 €
zusätzlich zu den Gebühren B) und C)	

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.09.2014

DER BÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Integrationsrates der Stadt Brühl

Die Listenbewerber von Brühl International

- Jasmina Ruhroth, Bonnstraße 25, 50321 Brühl
- Patrizia De Lorenzo, Margarethe-von-Hersel-Straße 13, 50321 Brühl
- Sarweswary Kathirithamby, Kierberger Straße 41, 50321 Brühl
- Rosa Sanchez Cevallos, Zur Gabjei 61, 50321 Brühl

haben das Mandat im Integrationsrat der Stadt Brühl nicht angenommen.

Als Nachfolger wird gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste von Brühl International

Herr Ali Güvendi, Am Kутtenbusch 24, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 21.08.2014

DER BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'DF' or similar initials.

Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), den Bebauungsplan 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwadorf, Flur 1 und umfasst das Flurstück 718 (die ehemaligen Flurstücke 613 und 614 wurden inzwischen vereinigt) und wird folgendermaßen abgegrenzt:

im Westen	von den westlichen Grenzen des Flurstückes 718 angrenzend an die Straße "An Hornsgarten",
im Norden	von den nördlichen Grenzen des Flurstückes 718,
im Osten	entlang der östlichen Grenzen des Flurstückes 718 angrenzend an die Straße "Unter dem Dorf"
im Süden	entlang der südlichen Grenzen des Flurstückes 718

Die Größe des Plangebietes beträgt 2.538 m².

Ferner bestätige Ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 05.01 „Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach“ Teilbereich A einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen.

ren, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

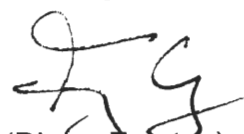
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 09.09.2014



Der Bürgermeister


(Dieter Preytag)

Bebauungsplan 05.01

"Unter dem Dorf / Am Rheindorfer Bach"

Teilbereich A



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des Geltungsbereiches
Teilbereich A

Grenze des Geltungsbereiches
Teilbereich B

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2010
UTM-Koordinatennetz